

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BRUNNENMEISTER, GRUNDBAU- UND TIEFBOHRUNTERNEHMER

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits

ARTIKEL I – GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe sind.

ARTIKEL II – LOHNERHÖHUNG

- a)** Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 4,15 % erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.
- b)** Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

Stundenlohn
ab 1. Mai
2012
in €

Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	13,58
Brunnen- und Grundbauvorarbeiter, Bohrmeister	13,09
Facharbeiter	11,86
Angelernte Arbeitnehmer	11,02
Hilfsarbeiter	9,97

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Jahr	40% des FA	4,74
Lehrlinge im 2. Jahr	60% des FA	7,12
Lehrlinge im 3. Jahr	80% des FA	9,49

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

ARTIKEL III – WIRKSAMKEITSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 15. März 2012

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Gf. Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 11 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 11 Abs. 2 wird eine neue lit. k) eingefügt:

„k) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro.

Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Anhang II (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im Anhang II Abschnitt I. Taggeld werden in Ziffer 4 und 5 die Sätze wie folgt erhöht):*

	ab 1. Mai 2010*)	ab 1. Mai 2011*)	ab 1. Mai 2012*)
Ziffer 4. lit. a)	€ 9,19	€ 9,43	€ 9,79
Ziffer 4. lit. b)	€ 14,65	€ 15,03	€ 15,60
Ziffer 4. lit. c)	€ 1,39	€ 1,63	€ 1,99
Ziffer 5 der Satz € 26,40	€ 26,40	€ 26,40	€ 26,40
Ziffer 5 der Satz € 14,50	€ 14,65	€ 15,03	€ 15,60

- *) Die Sätze des Taggeldes in § 9 Abschn I Z 4 und 5 werden wie folgt festgelegt:
- Das Taggeld von 9,10 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5% zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5% zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5% zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
 - Das Taggeld von 14,50 Euro wird per 1.5.2010 um 0,5% zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria), per 1.5.2011 um 0,5% zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) und per 1.5.2012 um 0,5% zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.
 - Das Taggeld von 1,30 Euro wird um den nach lit a berechneten Betrag erhöht.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien, Schaumburggasse 20/6

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschafts-
bundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz

Verlags- und Herstellungsort: Wien